



Satzung

des

Kita Regenbogen e. V.
Mohlenweg 2
50769 Köln

Fassung vom 4. November 2020

INHALT

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Ausschluss und sonstige Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 5 Mitgliedsbeiträge, Spenden	8
§ 6 Organe des Vereins	9
§ 7 Mitgliederversammlung.....	9
§ 8 Vorstand	12
§ 9 Beirat	13
§ 10 Hauptamtliche Mitarbeiter	14
§ 11 Satzungsänderung, Zweckänderung, Auflösung.....	15

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen "KITA Regenbogen e.V.". Er soll in das Vereins-register eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist Köln.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.).

§ 2 ZWECK

1. Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der Rechte eines jeden Kindes auf leibliche, seelische gesellschaftliche Tüchtigkeit, freie Entfaltung seiner Persönlichkeit sowie die Verwirklichung solidarischen Verhaltens in einer demokratischen Gesellschaft.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Einrichtung und Unterhaltung einer Tageseinrichtung für Kinder verwirklicht. Außerdem fördert der Verein durch Einrichten von Arbeitskreisen und Durchführung von Veranstaltungen die Weiterbildung von Erwachsenen. Dabei sollen vor allem wissenschaftliche Erkenntnisse der Pädagogik in die erzieherische Praxis eingebracht werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmungen der Abgabenordnung (Steuerbegünstigte Zwecke, § 52 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins können werden
 - a. natürliche Personen,
 - b. juristische Personen, Behörden, Vereine und sonstige Vereinigungen,

die die damit verbundenen Rechte durch einen dem Vorstand zu

benennenden Repräsentanten ausüben.
2. Der Verein hat aktive und passive (fördernde) Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Erziehungsberechtigte von mindestens 90 % der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder müssen Mitglied des Vereins sein (gem. § 20,4 KiBiz).
3. Die Voraussetzungen für den Erwerb der aktiven Vereinsmitgliedschaft ist es, Erziehungsberechtigter eines die Einrichtung besuchenden Kinder zu sein (§ 13 Abs. 4 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in NRW).

Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss weitere aktive Vereinsmitglieder aufnehmen, wobei jedoch mehr als 3/4 der aktiven Vereinsmitglieder Erziehungsberechtigte eines die Einrichtung besuchenden Kindes sein müssen.

Aktive Mitglieder sind verpflichtet, einen nicht unbeträchtlichen Teil ihrer Arbeitskraft und ihrer Freizeit unentgeltlich für die aktive Förderung des Vereinszweckes aufzuwenden.

In allen Vereinsangelegenheiten sind nur aktive Mitglieder Stimmberechtigt, sofern nachstehend nichts anders bestimmt wird.

4. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen. Diese haben die Rechte und Pflichten von passiven Mitgliedern.

5. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über den Aufnahmeantrag entscheidet. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschluss des Vorstandes.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung verbindlich anzuerkennen, die Vereinsziele zu fördern und die festgesetzten Beiträge zu zahlen.

Der Erwerb der Mitgliedschaft kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

§ 4 AUSSCHLUSS UND SONSTIGE BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

2. Die aktive Mitgliedschaft von Erziehungsberechtigten der die Einrichtung besuchenden Kinder erlischt automatisch, sobald das Kind die Einrichtung nicht mehr besucht. Die aktive Mitgliedschaft endet in diesem Fall mit dem Zeitpunkt, in dem das Kind aus der Einrichtung ausscheidet.

Sie wandelt sich zu diesem Zeitpunkt automatisch in eine passive (weiterhin beitragspflichtige) Mitgliedschaft um.

Der Erziehungsberechtigte hat jedoch die Möglichkeit, erneut einen Antrag auf aktive Mitgliedschaft entsprechend § 3 Nr. 3, 2. Absatz zu stellen.

Sofern durch streichen von der Mitgliederliste, Ausschluß, Austritt oder Erlöschen mehr als $\frac{1}{4}$ der aktiven Mitglieder keine Erziehungsberechtigte der die Einrichtung besuchenden Kinder sind, erlischt automatisch die aktive Mitgliedschaft von Mitgliedern, die nicht Erziehungsberechtigte der Einrichtung besuchenden Kinder sind und deren Mitgliedschaft am kürzesten gedauert hat. Es erlischt die Mitgliedschaft von so vielen Mitgliedern, bis die Erziehungsberechtigten der die Einrichtung besuchenden Kinder einen Anteil von mehr als $\frac{3}{4}$ der aktiven Mitglieder erreicht haben.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten

Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Sollte ein passives Mitglied den Jahresbeitrag nicht leisten, wird es einmalig mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen gemahnt. Sollte der Fehlbetrag innerhalb der Zahlungsfrist nicht eingegangen sein, erfolgt ein Ausschluss aus dem Verein. Die Streichung wird dem Mitglied mitgeteilt.

5. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand abzugeben. Der Austritt ist nur zum Kindergartenjahr möglich. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt werden. Zur Fristwahrung ist Zugang der Erklärung erforderlich.

6. Die aktiven und passiven Mitglieder können

- bei wichtigem Grunde, insbesondere wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat,
- wenn gegen das Mitglied ein Konkursantrag gestellt worden oder Liquidation eingetreten ist, ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschluß wird mit Zugang des Beschlusses beim Mitglied wirksam.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingehen muss. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruhen die Vereinsrechte des Mitgliedes.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE, SPENDEN

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe und Zahlungsweise (z.B. monatlich/jährlich) sich aus der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung ergibt. Die Beitragsordnung kann für aktive Mitglieder und passive Mitglieder Beiträge in unterschiedlicher Höhe und Zahlungsweise festsetzen.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit, Vorstandsmitglieder für die Dauer ihres Amtes.

2. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen.

3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen beschließen, den Beitrag zu ermäßigen oder von einem Beitrag ganz abzusehen.

4. Im Rahmen des Verzuges stellt die Kita Mahngebühren in Rechnung, dessen Höhe sich aus der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung ergibt. Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren und die durch die Rücklast entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

5. Der Vorstand ist berechtigt, Spenden zur Finanzierung der Tätigkeit des Vereins entgegenzunehmen.

6. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können durch Beschluß der Mitgliederversammlung, der durch 2/3 Mehrheit zu erfolgen hat, Umlagen erhoben werden. Wird eine Umlage oder Beitragserhöhung beschlossen, kann jedes Mitglied innerhalb eines Monats nach Beschlußfassung aus dem Verein austreten, ohne daß es von der Umlage oder Beitragserhöhung betroffen wird.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

1. Organe des Vereins sind :
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand und
 - c. der Beirat.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt wird.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines aktiven Mitglieds kann nur durch ein anderes aktives Mitglied ausgeübt werden.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a. Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes, Ausschluss von Vorstandsmitgliedern aus dem Verein;
 - b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c. Festsetzung von Umlagen;
 - d. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes;
 - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes;
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g. Wahl des Beirats;
 - h. Satzungsänderungen;
 - i. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand noch in einem vom Vorstand berufenem Gremium, angehören dürfen und nicht Angestellte des Vereins sein können (Unabhängigkeit der Rechnungsprüfer);
 - j. Genehmigung der Geschäftsordnung;
 - k. Änderung des Vereinszweckes, Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kindergartenjahres, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungsschreiben folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der aktiven und passiven Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird oder wenn der Vorstand es selbst für erforderlich hält. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung hat binnen eines Monats nach Antragstellung zu erfolgen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, sofern die Satzung nicht eine andere Regelung trifft.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bzw. wenn auch dieser verhindert ist, vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung im Einzelfall nicht anderes vorsieht. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimme behandelt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Über die wesentlichen Förmlichkeiten und gefaßte Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Mitglieder haben das Recht Protokolle einzusehen.

§ 8 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er setzt sich mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister zusammen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten.

3. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer aktives Vereinsmitglied ist.

Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Tag. Sie endet mit Zeitablauf; sofern zu diesem Zeitpunkt allerdings noch keine Neuwahl erfolgt ist, bleibt der bisherige Vorstand mit allen seinen Befugnissen geschäftsführend im Amt bis die Neuwahl erfolgt ist.

Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet darüber hinaus automatisch mit Austritt oder Ausschluß aus dem Verein oder mit dem Tod des Vorstandsmitgliedes.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählen die restlichen Mitglieder des Vorstandes ein Ersatzmitglied, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes wahrnimmt.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand soll jedoch stets Einmütigkeit

herbeiführen. Die Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Führung der laufenden Geschäfte und der Buchhaltung; Vorschlag des Haushaltsplanes und der Geschäftsordnung;
- b. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- e. Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern.

7. Der Vorstand soll eng mit dem Beirat zusammenarbeiten, sofern einer vorhanden ist.

8. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStg. Die Auszahlung für das abgelaufene Kitajahr erfolgt nach Festsetzung durch die zeitlich folgende Jahreshauptversammlung.

§ 9 BEIRAT

1. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung beschließen, daß ein Beirat gegründet wird.

2. Der Beirat vertritt die Interessen der passiven Mitglieder und Ehrenmitglieder und wird von den passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern gewählt. Er besteht aus bis zu sieben Personen. Mitglieder des Beirates müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Mitglieder des Vorstandes können dem Beirat nicht angehören.
3. Der Beirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung bei allen für das Vereinsleben wichtigen Fragen. Der Beirat berät den Vorstand bei der Führung der Geschäfte und gibt ihm Anregungen für die Förderung des Vereinszweckes. Der Vorstand kann dem Beirat darüber hinaus Sonderaufgaben übertragen.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Dieser hat das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Ein Stimmrecht hat er nicht.
5. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Der Vorsitzende des Beirates hat den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung den stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied zu den Beiratssitzungen einzuladen.
6. Dem Beirat ist vor jeder Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Abgabe von Beschlussempfehlungen an die Mitgliederversammlung zu geben.

§ 10 HAUPTAMTLICHE MITARBEITER

1. Der Vorsitzende des Vereins ist Dienstvorgesetzter aller hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Vereins.
2. Die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen besitzen kein passives Wahlrecht.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNG, ZWECKÄNDERUNG, AUFLÖSUNG

1. Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Auflösung können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmberechtigt sind dabei nur die aktiven Vereinsmitglieder.
2. Die Versammlung, die über die Auflösung oder die Veränderung des Vereinszweckes entscheidet, ist nur beschlußfähig, wenn zwei Drittel der aktiven Vereinsmitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist eine weitere Versammlung binnen zwei Monaten einzuberufen, die bei ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall beschlußfähig ist. In der Einladung wird auf die besondere Beschlußfähigkeit der 2. Versammlung hingewiesen.
3. Vereinszweck und Satzung können darüber hinaus nur geändert werden, wenn die beabsichtigte Änderung im Wortlaut in der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben worden ist.
4. Im Falle der Auflösung wählt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.
5. Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt dessen Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrts-Verband, Landesverband NRW e.V., Kreisgruppe Köln bzw. wenn der Deutschen Paritätischen Wohlfahrts-Verband, Landesverband NRW e.V., Kreisgruppe Köln nicht mehr existiert an die Stadt Köln. Beide müssen das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden.